

Gesellschaftsvertrag

der

Varel Energie GmbH

ENTWURF

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet Varel Energie GmbH.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Varel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien sowie die Beteiligung an entsprechenden Unternehmen.
- (2) Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar diesem Geschäftszweck zu dienen geeignet sind.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (*in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro*).
- (2) Das Stammkapital wird zu 100 % von der Stadt Varel, Windallee 4, 26316 Varel übernommen.
- (3) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung der GmbH im Handelsregister.
- (2) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Gründung und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Gründung.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- (a) die Geschäftsführung und
- (b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/in(nen).
- (2) Ist nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, vertritt diese bzw. dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können die Vertretung und die Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere einzelnen Geschäftsführern das Recht zur alleinigen Vertretung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüberhinausgehenden Geschäfte ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.
- (5) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden im Übrigen in einem gesonderten Geschäftsführeranstellungsvertrag geregelt. Bei dessen Abschluss, Änderung oder Beendigung wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses der Stadt Varel im Sinne der §§ 74 und 75 NKomVG.
- (2) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertretung nach § 81 Abs. 2 NKomVG. Sie bzw. er leitet die Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung unter Angabe von Ort, Tag und Zeit der Sitzung schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax ein. Der Ladung sind die

Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung der Gesellschafter aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Darüber hinaus kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung jederzeit die Einberufung verlangen. Ferner muss die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Rates der Stadt Varel es verlangt.
- (5) An der Gesellschafterversammlung nimmt die Geschäftsführung beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (6) Die/Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Verhandlungen und Beschlüsse Sorge zu tragen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung unverzüglich abschriftlich zuzusenden. Die Niederschrift ist in der Regel in der folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung zu genehmigen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist bei Einhaltung der Einberufungsformalitäten beschlussfähig, wenn 50 % der Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Gesellschafterversammlung an, stattzufinden hat. Die neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist auch bei Nichteinhaltung der Einberufungsformalitäten beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines die Verletzung der Einberufungsmodalitäten rügt.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Mit Zustimmung aller Mitglieder können Gesellschafterbeschlüsse auch unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften, insbesondere schriftlich, mündlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung unverzüglich abschriftlich zuzusenden.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht ein Gesetz oder dieser Vertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafter können nur binnen sechs (6) Wochen seit der Beschlussfassung durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.
- (3) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Auflösung der Gesellschaft,
 - b. der Wirtschaftsplan,
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Genehmigung des Lageberichtes,
 - d. die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - e. sofern erforderlich, die Wahl des Abschlussprüfers bzw. den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung eines Abschlussprüfers,

- f. der Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Unternehmenspachtverträgen, Gewinnabführungsverträgen oder Organschaftsverträgen,
 - g. Bestellung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie deren Abberufung,
 - h. Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführungsverträgen,
 - i. Entlastung der Geschäftsführung,
 - j. Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie deren Abberufung,
 - k. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen,
 - l. Abtretung, Sicherheitsabtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen und Einräumung einer stillen Unternehmensbeteiligung,
 - m. Geschäfte, bei denen sich die Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (4) Alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsbetriebes i.S.d. § 164 HGB hinausgehen, bedürfen einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung, insbesondere
- a. Entscheidungen der Geschäftsführung, soweit sie Gesellschaftsrechte bei Tochterunternehmen oder Beteiligungen betreffen,
 - b. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - c. Vergabe von Aufträgen, soweit diese 30.000,00 € übersteigen,
 - d. die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - e. die Errichtung oder die Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 - f. die Aufnahme von Krediten, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Schuldübernahmen,
 - g. Schenkungen sowie die Gewährung von Darlehen an Dritte,
 - h. Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit sie im Einzelfall eine Wertgrenze von 1.000 € übersteigen.

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften der niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

- (2) Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres vorzulegen, so dass diese über ihn beschließen kann.

§ 11

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen (264 HGB).
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 158 NKomVG nach den Vorschriften des § 157 NKomVG sowie den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Varel oder durch eine/n durch das Rechnungsprüfungsamt beauftragte/n Wirtschaftsprüfer/in oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Jahresabschlussprüfung ist um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz zu erweitern.

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Varel werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz eingeräumt.
- (3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich, mindestens aber so rechtzeitig, dass die Frist des Absatzes 5 gewahrt werden kann, zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Den kommunalen Gesellschaftern sind alle für ihren konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass die betreffenden konsolidierten Gesamtabschlüsse innerhalb von neun (9) Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden können.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben (7) Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 12

Liquidation

- (1) Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Liquidator/en ist bzw. sind der oder die Geschäftsführer/in(nen). Sie sind gemäß den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (3) Ein Liquidationsüberschuss fällt an die Stadt Varel als alleinige Gesellschafterin.

§ 13

Beteiligungsmanagement

- (1) Die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Stadt Varel nach § 150 NKomVG bleiben unberührt.
- (2) Eine Vertretung aus dem Beteiligungsmanagement der Stadt Varel kann als Gast an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

§ 14

Allgemeine Vorschriften

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Bestimmungen der Gesellschafter müssen zumindest in Textform (§ 126b BGB) erfolgen, soweit nicht durch Recht oder Gesetz eine andere oder strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) vorgeschrieben ist. Ist eine andere oder strengere Form vorgeschrieben, so ist diese einzuhalten.
- (2) Dieser Vertrag bleibt auch gültig, wenn Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein sollten oder werden. Die ungültige Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist alsdann durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Das gilt insbesondere dann, wenn durch die Rechtsprechung eine unangemessene Benachteiligung eines Gesellschafters angenommen wird.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (3) Das Gericht des Sitzes der Gesellschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag örtlich zuständig.
- (4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.

- (5) Die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts- und Notarkosten, Gerichtsgebühren, Anmeldungs- und Eintragungsgebühren, Veröffentlichungskosten etc.) trägt die Gesellschaft.

ENTWURF